

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 78.

Freitag, den 2. September

1842.

R ü g e.

Es kommen fast in jeder Nr. des Börsenblattes Bitten um Rücksendung kaum versendeter Nova vor, die allerdings bei den kleinen Auflagen und bei der Menge von Sortimentshandlungen, die Nova annehmen und bei irgend quanten Titeln auch reichlich nachverschreiben, sehr natürlich sind. Wollten jedoch die resp. Verleger nur 2 Monate nach der Versendung abwarten, so würden sie ersehen — daß das Zurückverlangen gar nicht mehr nöthig sei, denn dann ist das Bedürfnis vollkommen befriedigt und die täglich erscheinenden Neuigkeiten haben jene Artikel schon wieder verdrängt — sie sind nicht mehr neu — vergessen und zur Ostermesse kann der Verleger wieder über $\frac{2}{3}$ der Auflage disponiren.

Wenn aber bei solchen Bitten um Rücksendung der Trumpf gestellt wird, daß, wenn das Buch bis zu einem beliebigen Termine nicht zurückgegeben sei, man es später durchaus nicht zurücknehmen werde; so ist dies Verlangen offenbar unbegründet im Buchhändler-Rechte. Der Verleger versendet seine Nova unter stillschweigender Bedingung vom 1. Jan. — 31. Decbr. bis zur nächsten Ostermesse à cond., alsdann kann er die Rückgabe verlangen und braucht die oft erzwungenen Disponenden nicht anzunehmen. Eine frühere Zurückgabe kann er nur von der Gefälligkeit seiner Collegen, oder von der Leichtigkeit des Verkehrs mit den Commissionsplätzen erwarten. Will er sein Buch nicht unter den gewöhnlichen Bedingungen und nur auf kurze Zeit à cond. geben, so darf er es gar nicht allgemein versenden, sondern muß die abweichenden Bedingungen vorher bekannt machen und dann jedem Sortimentshändler überlassen, ob er solche annehmen will. Man muß sich wundern, wenn alte und erfahrene Buchhändler wie Hr. W. Hoffmann in Weimar in Nr. 74 des Börsenblattes von solchen Schreckschüssen einen durchgreifenden Erfolg hoffen und sich derselben bedienen mögen. Es ist mir keine rechtliche Entschei-

9r Jahrgang.

dung eines solchen Falles bekannt, und ich bitte im Interesse des gesammten Buchhandels um Mittheilung und um Belehrung, wenn ich in meinen Ansichten irren sollte.

Hamburg, den 24. August 1842.

A. R.

Convention

der Mitglieder des Vereins der Buchhändler in Stuttgart, betreffend

die Niedersetzung eines Schiedsgerichts.

vom 10. Juni 1842. *)

§. 1. Die Mitglieder des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart machen sich verbindlich, alle ihre Civilrechts-Streitigkeiten in buchhändlerischen Angelegenheiten, sofern die Summe nicht 2000 fl. übersteigt, durch ein Handelsgericht entscheiden zu lassen, welches durch die Unterzeichnung einer besondern Urkunde durch die Vereinsmitglieder unterm 10. Juni 1842 vertragsmäßig als Schiedsgericht constituirt worden ist.

Bei Summen über 2000 fl. entscheidet das Schiedsgericht, wenn es von beiden Partien angerufen wird.

§. 2. Die Mitglieder des Vereins können aber auch, wenn sie wollen, gegenüber von allen andern einheimischen und auswärtigen Personen, welche sie in buchhändlerischen

*) Anhang zu den in No. 77 mitgetheilten Statuten des Stuttgarter Vereins. — Mitglieder des Vereins sind gegenwärtig:

Beck und Bräntel.
Chr. Belsler'sche Buchhandl.
J. F. Gast'sche Buchhandl.
J. G. Gotta'sche Buchhandl.
Ebner und Seubert.
Carl Erhard.
G. F. Egel.
Karl Göpel.
Hallberger'sche Verlagsbandl.
Hoffmann'sche Verlagsbandl.
F. H. Köhler.
Adolf Krabbe.

A. Liesching und Co.
S. G. Liesching.
J. B. Wegler'sche Buchhandl.
J. B. Müller.
Paul Neff.
L. F. Rieger'sche Buchhandl.
Scheible, Rieger und Sattler.
G. Schweizerbart.
G. A. Sonnewald'sche Buchhandl.
Ferd. Steinkopf.
J. F. Steinkopf.
Weise und Stoppani.